



Verordnung des EDI über die Sicherheit von Spielzeug (Spielzeugverordnung, VSS)

Änderung vom 16. Dezember 2016

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)
verordnet:*

I

Die Spielzeugverordnung vom 15. August 2012¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 47 Absatz 5, 66 Absatz 4, 92 und 95 Absatz 3 der
Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016²
(LGV),

Ersatz eines Ausdrucks

¹ In den Artikeln 3 Absatz 4, 18 Absatz 2 Buchstabe c, 19 Absatz 2, 20 Einleitungs-
satz und 22 Buchstabe b wird «Gefahr» beziehungsweise «Gefahren» ersetzt durch
«Risiko» beziehungsweise «Risiken», mit den nötigen grammatikalischen Anpas-
sungen.

² Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Gemisch» beziehungsweise «Gemische»
durch «Zubereitung» beziehungsweise «Zubereitungen» ersetzt, mit den nötigen
grammatikalischen Anpassungen.

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung gilt für Spielzeug nach Artikel 65 LGV.

¹ SR 817.023.11
² SR 817.02

Art. 1^{bis} Begriffe

¹ In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Herstellerin*: jede natürliche oder juristische Person, die ein Spielzeug herstellt, entwickelt oder herstellen lässt und dieses Spielzeug unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;
- b. *Bevollmächtigte*: jede natürliche oder juristische Person, die von einer Herstellerin schriftlich beauftragt wurde, in ihrem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;
- c. *Importeurin*: jede natürliche oder juristische Person, die ein Spielzeug aus dem Ausland in Verkehr bringt;
- d. *Händlerin*: jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Spielzeug in Verkehr bringt, mit Ausnahme der Herstellerin oder der Importeurin;
- e. *Gefahr*: die mögliche Ursache eines Schadens;
- f. *gefährlich*: etwas, das eine Gefahr darstellt;
- g. *Risiko*: die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr, die einen Schaden verursacht, und die Schwere des Schadens.

² Für die korrekte Auslegung der Ausdrücke, die in der Richtlinie 2009/48/EG³, auf die diese Verordnung verweist, genannt werden, gelten die folgenden Entsprechungen:

	Ausdruck in der Richtlinie 2009/48/EG	Ausdruck in dieser Verordnung
a.	Deutsche Ausdrücke: <i>Bereitstellung auf dem Markt / auf dem Markt bereitstellen</i> <i>Inverkehrbringen</i> <i>Einführer</i> <i>Gemisch</i>	<i>Inverkehrbringen / in Verkehr bringen</i> <i>Erstmaliges Inverkehrbringen / erstmalig in Verkehr bringen</i> <i>Importeur</i> <i>Zubereitung</i>
b.	Französische Ausdrücke: <i>mise à disposition sur le marché</i> <i>mise sur le marché</i> <i>mélange</i>	<i>mise sur le marché</i> <i>première mise sur le marché</i> <i>préparation</i>
c.	Italienische Ausdrücke: <i>messa a disposizione sul mercato</i> <i>immissione sul mercato</i> <i>miscela</i>	<i>immissione in commercio</i> <i>prima immissione in commercio</i> <i>preparato</i>

³ Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug, ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Richtlinie 2015/2017/EU, ABl. L 306 vom 24.11.2015, S. 23.

Art. 3 Abs. 1 Bst. a

¹ Spielzeug muss die folgenden Sicherheitsanforderungen erfüllen (im Folgenden: Sicherheitsanforderungen):

- a. die allgemeinen Sicherheitsanforderungen nach Artikel 66 Absätze 1–3 LGV; und

*Art. 5 Abs. 7**Aufgehoben**Art. 13 Abs. 1 Bst. a*

¹ Die Konformitätsbewertungsstelle stellt die Baumusterprüfbescheinigung nach dem Verfahren von Anhang II Modul B Ziffer 6 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG⁴ aus. Die Baumusterprüfbescheinigung enthält darüber hinaus:

- a. einen Verweis auf diese Verordnung oder auf die Richtlinie 2009/48/EG⁵;

*Gliederungstitel vor Art. 23***10. Abschnitt: Nachführen der Anhänge***Art. 23*

¹ Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) führt die Anhänge dieser Verordnung wie folgt nach:

- a. die Anhänge 1–3, 5 und 6: entsprechend der in der Europäischen Union jeweils geltenden Fassung der Richtlinie 2009/48/EG⁶;
- b. Anhang 4: entsprechend den international harmonisierten Normen.

² Es kann bei seinen Nachführungen Übergangsbestimmungen festlegen.

Art. 25c Übergangsbestimmung zur Änderung vom 16. Dezember 2016

Spielzeug, das der Änderung vom 16. Dezember 2016 dieser Verordnung nicht entspricht, darf noch bis zum 30. April 2018 nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet werden. Es darf noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

⁴ Siehe Fussnote zu Art. 11 Abs. 1 Bst. a.

⁵ Siehe Fussnote zu Art. 1^{bis} Abs. 2.

⁶ Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug, ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1.

II

¹ Die Anhänge 1–3 werden gemäss Beilage geändert.

² Anhang 4 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

16. Dezember 2016

Eidgenössisches Departement des Innern:

Alain Berset

Anhang I
(Art. 1 Abs. 2 und 3 Bst. a)

Listen von Gegenständen, auf die diese Verordnung nicht anwendbar ist

Ziff. I Titel, I/14 und I/19

I Gegenstände, die nicht als Spielzeug im Sinne von Artikel 65 LGV gelten

14. elektronische Geräte wie Personalcomputer und Spielkonsolen zum Zugriff auf interaktive Software und angeschlossene Peripheriegeräte, sofern die elektronischen Geräte oder die angeschlossenen Peripheriegeräte nicht speziell für Kinder konzipiert und bestimmt sind und für sich allein einen Spielwert haben, wie speziell konzipierte Personalcomputer, Tastaturen, Joysticks oder Lenkräder;
19. Mode-Accessoires für Kinder, die nicht für den Gebrauch beim Spielen gedacht sind.

Ziff. II Titel

II Spielzeug im Sinne von Artikel 65 LGV, für das diese Verordnung nicht gilt

Anhang 2
(Art. 3 Abs. 1 Bst. b)

Besondere Sicherheitsanforderungen an Spielzeug

Ziff. 1/3, 1/4 Bst. h, 1/7 und 1/9 Bst. b

3. Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass mit seiner Verwendung kein Risiko verbunden ist bzw. nur das geringstmögliche Risiko, das durch die Bewegung seiner Teile verursacht wird.
4. Vermeidung von Strangulation und Ersticken:
 - h. Spielzeug, das mit einem Lebensmittel fest auf eine Weise verbunden ist, dass das Lebensmittel erst verzehrt werden muss, damit das Spielzeug zugänglich wird, ist verboten. Teile von Spielzeug, die auf andere Weise unmittelbar an einem Lebensmittel angebracht sind, müssen die in den Buchstaben c und d genannten Anforderungen erfüllen.
7. Spielzeug, das zur Verwendung als Fortbewegungsmittel konzipiert ist, ist nach Möglichkeit mit Bremsvorrichtungen zu versehen, die dem Spielzeugtyp angepasst und der Bewegungsenergie des Spielzeugs angemessen sind. Die Benutzerinnen und Benutzer müssen diese Bremsvorrichtungen leicht bedienen können. Mit der Bedienung dürfen weder das Risiko, ins Schleudern zu geraten und zu stürzen, noch Verletzungsrisiken für Benutzerinnen und Benutzer oder für Dritte verbunden sein. Bei elektrisch angetriebenen Aufsitzfahrzeugen ist die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (repräsentative Betriebsgeschwindigkeit, die ein Spielzeug aufgrund seiner Bauart erreichen kann) derart zu beschränken, dass das Verletzungsrisiko so gering wie möglich ist.
9. Spielzeug ist so herzustellen, dass:
 - b. Flüssigkeiten und Gase in dem Spielzeug keine so hohen Temperaturen oder Drücke erreichen, dass sie beim Entweichen – soweit dieses Entweichen für das ordnungsgemäße Funktionieren des Spielzeugs unerlässlich ist – Verbrennungen, Verbrühungen oder sonstige Körperschäden verursachen.

Ziff. 3/1, 3/3, 3/8, 3/11, 3/13a, 3/13b, 3/14 und 3/15

1. Spielzeug darf kein Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Exposition gegenüber den chemischen Stoffen und Zubereitungen, aus denen es zusammengesetzt ist oder die es enthält, bieten.
3. Stoffe, die nach der in Anhang 2 Ziffer 1 ChemV genannten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft wurden, dürfen in keinem Teil eines Spielzeugs verwendet werden.

8. Kosmetikspielzeug wie Spiel-Kosmetik für Puppen muss auch den Vorschriften der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016⁷ über kosmetische Mittel (VKos) entsprechen.
11. Grenzwerte für die Migrationsprüfung:
- a. Abweichend von den Ziffern 3 und 4 dürfen die folgenden Grenzwerte in der Migrationsprüfung von Spielzeug und Spielzeugbestandteilen nicht überschritten werden:

Element oder Verbindung	mg/kg in trockenen, brüchigen, staub- förmigen oder geschmeidigen Spielzeugmaterialien	mg/kg in flüssigen oder haftenden Spiel- zeugmaterialien	mg/kg in abgeschabten Spielzeugmaterialien
Aluminium	5625	1406	70000
Antimon	45	11,3	560
Arsen	3,8	0,9	47
Barium	1500	375	18750
Bor	1200	300	15000
Cadmium	1,3	0,3	17
Chrom ⁽³⁺⁾	37,5	9,4	460
Chrom ⁽⁶⁺⁾	0,02	0,005	0,2
Cobalt	10,5	2,6	130
Kupfer	622,5	156	7700
Blei	13,5	3,4	160
Mangan	1200	300	15000
Quecksilber	7,5	1,9	94
Nickel	75	18,8	930
Selen	37,5	9,4	460
Strontium	4500	1125	56000
Zinn	15000	3750	180000
Organozinnverbindungen	0,9	0,2	12
Zink	3750	938	46000

- b. Diese Grenzwerte gelten nicht für Spielzeug und Bestandteile von Spielzeug, die bei bestimmungsgemäsem oder vorhersehbarem Gebrauch und unter Berücksichtigung des üblichen Verhaltens von Kindern durch ihre Zugänglichkeit, ihre Funktion, ihr Volumen oder ihre Masse jegliche Gefahr durch Saugen, Lecken, Verschlucken oder längeren Hautkontakt eindeutig ausschliessen.
- 13a. *Aufgehoben*
- 13b. *Aufgehoben*

⁷ SR 817.023.31

14. Spielzeug, einschliesslich Aktivitätsspielzeug, darf nicht in Verkehr gebracht werden, wenn einer seiner Bestandteile aus Kunststoff oder Gummi besteht, der bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung unmittelbar und länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle in Berührung kommt und mehr als 0,5 mg/kg eines der in Anhang 2.9 Ziffer 2 Absatz 1 Buchstabe d der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005⁸ aufgeführten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) enthält.
15. Für chemische Stoffe, die in Spielzeug verwendet werden, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, bzw. in anderem Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden, gelten folgende spezifischen Grenzwerte:

Stoff	CAS-Nummer	Grenzwert
Formamid	75-12-7	20 µg/m ³ (Emissionsgrenzwert) nach höchstens 28 Tagen ab Beginn der Emissionsprüfungen bei Spielzeugmaterialien aus Schaumstoff, die mehr als 200 mg/kg (Schwellenwert, der sich auf den Gehalt bezieht) enthalten.
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5	5 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) in wässrigem Spielzeugmaterial, entsprechend den Verfahren nach EN 71-10:2005 und EN 71-11:2005 ⁹
Reaktionsmasse aus: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)	55965-84-9	1 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) in wässrigem Spielzeugmaterial
5-Chlor-2-methylisothiazolin-3(2H)-on	26172-55-4	0,75 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) in wässrigem Spielzeugmaterial
2-Methylisothiazolin-3(2H)-on	2682-20-4	0,25 mg/kg (Gehaltsgrenzwert) in wässrigem Spielzeugmaterial

Ziff. 4/6

6. Elektrisches Spielzeug ist so zu gestalten und herzustellen, dass elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder und sonstige durch die Betriebsmittel erzeugte Strahlungen auf das für den Betrieb des Spielzeugs notwendige Mass beschränkt werden. Beim Betrieb des Spielzeugs muss ein Sicherheitsniveau eingehalten werden, das dem allgemein anerkannten Stand der Technik und den anwendbaren Massnahmen entspricht.

⁸ SR **814.81**

⁹ Die aufgeführten Normen können eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch.

Anhang 3
(Art. 5 Abs. 1, 2 und 6)

Warnhinweise

Teil B Ziff. 1.1

- 1.1 Spielzeug, das für Kinder unter 36 Monaten gefährlich sein könnte, muss mit einem Warnhinweis versehen sein, beispielsweise: «Achtung. Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet.» oder «Achtung. Nicht für Kinder unter drei Jahren geeignet.» oder in Form der folgenden Abbildung:



Teil B Ziff. 2, 3, 4, 6, 9.1 und 10

2. Aktivitätsspielzeug

- 2.1 Aktivitätsspielzeug ist ein Spielzeug zur Verwendung im Haushalt, dessen tragende Struktur während der Aktivität ortsfest bleibt und das für folgende Aktivitäten von Kindern bestimmt ist: Klettern, Springen, Schwingen, Rutschen, Schaukeln, Drehen, Kriechen oder Krabbeln oder eine Kombination dieser Tätigkeiten.
- 2.2 Aktivitätsspielzeug muss mit folgendem Warnhinweis versehen sein:
«Achtung. Nur für den Hausgebrauch.»
- 2.3 Aktivitätsspielzeug, das an einem Gerüst montiert ist, sowie anderem Aktivitätsspielzeug muss gegebenenfalls eine Gebrauchsanweisung beiliegen, in der darauf hingewiesen wird, dass eine regelmässige Überprüfung und Wartung der wichtigsten Teile (Aufhängung, Befestigung, Verankerung am Boden usw.) notwendig ist und dass bei Unterlassung solcher Kontrollen Kipp- oder Sturzgefahr bestehen kann. Zudem müssen dem Spielzeug Anweisungen für eine sachgerechte Montage beigefügt sein. Diese enthalten Hinweise auf die Teile, von denen bei falscher Montage Gefahren ausgehen können, sowie Angaben darüber, wie die Aufstellungsfläche für das Spielzeug beschaffen sein muss.

3. Funktionelles Spielzeug

- 3.1 Ein funktionelles Spielzeug ist ein Spielzeug, das dieselben Funktionen erfüllt und so benutzt wird wie ein Produkt, ein Gerät oder eine Einrichtung, das oder die zum Gebrauch für Erwachsene bestimmt ist und bei dem oder der es sich um ein massstabsgetreues Kleinmodell eines derartigen Produkts, Geräts oder einer derartigen Einrichtung handeln kann.
- 3.2 Funktionelles Spielzeug muss mit folgendem Warnhinweis versehen sein:
«Achtung. Benutzung unter unmittelbarer Aufsicht von Erwachsenen.»
- 3.3 Die Gebrauchsanweisung für funktionelles Spielzeug muss eine Beschreibung der Vorsichtsmassnahmen enthalten, die bei der Verwendung zu beachten sind. Sie muss auf die Gefahren hinweisen, denen sich Benutzerinnen und Benutzer bei Nichtbeachtung dieser Massnahmen aussetzen. Diese Gefahren sind näher zu bezeichnen. Es handelt sich in der Regel um Gefahren, die von dem Gerät oder Produkt ausgehen können, dessen verkleinertes Modell oder Nachbildung das Spielzeug darstellt. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das Spielzeug ausser Reichweite von Kindern unter einem bestimmten Alter aufbewahrt werden muss. Dieses Alter ist von der Herstellerin festzulegen.

4. Chemisches Spielzeug

- 4.1 Ein chemisches Spielzeug ist ein Spielzeug, das für den direkten Umgang mit chemischen Stoffen und Zubereitungen und für eine altersgemässe Verwendung unter Aufsicht von Erwachsenen bestimmt ist.
- 4.2 Die Verpackung von chemischem Spielzeug muss mit folgendem Warnhinweis versehen sein:
«Achtung. Nicht geeignet für Kinder unter ... Jahren¹⁰. Benutzung unter Aufsicht von Erwachsenen.»
- 4.3 Die Gebrauchsanweisung für Spielzeug, das gefährliche Stoffe oder Zubereitungen enthält, muss auf den gefährlichen Charakter dieser Stoffe oder Zubereitungen aufmerksam machen. Sie muss eine Beschreibung der von den Benutzerinnen und Benutzern einzuhaltenden Vorsichtsmassnahmen enthalten, die bei der Verwendung zu beachten sind. Sie muss auf die Gefahren hinweisen, denen sich Benutzerinnen und Benutzer bei Nichtbeachtung dieser Massnahmen aussetzen. Die Gefahren sind kurz zu beschreiben. Die erforderlichen Erste-Hilfe-Massnahmen bei schweren Unfällen, die aufgrund der Verwendung dieser Spielzeugart eintreten können, sind aufzuführen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das Spielzeug ausser Reichweite von Kindern unter einem bestimmten Alter aufbewahrt werden muss. Dieses Alter ist von der Herstellerin festzulegen.
- 4.4 Die Bestimmungen in der ChemV¹¹ über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen bleiben vorbehalten.

¹⁰ Das Alter ist von der Herstellerin festzulegen.

¹¹ SR 813.11

- 4.5 Als chemisches Spielzeug gelten insbesondere Kästen für Kunststoff-Vergussarbeiten, Miniaturwerkstätten für Keramik-, Email- und fotografische Arbeiten und vergleichbares Spielzeug, das bei Gebrauch chemische Reaktionen auslöst oder zu vergleichbaren Stoffänderungen führt.

6. Wasserspielzeug

- 6.1 Ein Wasserspielzeug ist ein Spielzeug, das zur Benutzung im flachen Wasser bestimmt und dazu geeignet ist, ein Kind auf dem Wasser zu tragen oder über Wasser zu halten.

- 6.2 Wasserspielzeug muss mit folgendem Warnhinweis versehen sein:
«Achtung. Nur im flachen Wasser unter Aufsicht von Erwachsenen verwenden.»

...

- 9.1 Spielzeug, das dazu bestimmt ist, mittels Schnüren, Bändern, elastischen Bändern oder Gurten an Wiegen, Kinderbetten oder Kinderwagen befestigt zu werden, muss mit folgendem Hinweis versehen sein:

«Achtung. Um mögliche Verletzungen durch Verheddern zu verhindern, ist dieses Spielzeug zu entfernen, wenn das Kind beginnt zu versuchen, auf allen Vieren zu krabbeln.»

10. Verpackung für Duftstoffe in Brettspielen für den Geruchssinn, Kosmetikkoffern und Spielen für den Geschmacksinn

- 10.1 Ein Brettspiel für den Geruchssinn ist ein Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, einem Kind dabei zu helfen, die Erkennung verschiedener Gerüche oder Düfte zu erlernen.

- 10.2 Ein Kosmetikkoffer ist ein Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, Kindern dabei zu helfen, Produkte wie Parfüme, Seifen, Cremes, Shampoos, Badeschaum, Lippenglanzstifte, Lippenstifte, Make-up, Zahnpasta und Haarpflegemittel herzustellen.

- 10.3 Ein Spiel für Geschmacksinn ist ein Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, dass Kinder unter Verwendung von Lebensmittelzutaten wie Süsstoffen, Flüssigkeiten, Pulver und Aromen Süßigkeiten oder andere Gerichte herstellen können.

- 10.4 Die Verpackung von Duftstoffen in Brettspielen für den Geruchssinn, in Kosmetikkoffern und Spielen für den Geschmacksinn, welche die in Anhang 2 Ziffer 3.9 Buchstabe a Nummern 41–55 und Buchstabe b aufgeführten Duftstoffe enthalten, muss mit folgendem Warnhinweis versehen sein:

«Achtung. Enthält Duftstoffe, die Allergien auslösen können.»

Anhang 4
(Art. 8)

Technische Normen für die Sicherheit von Spielzeug¹²

Nummer	Titel
SN EN 71-1:2015	Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften
SN EN 71-2:2011 mit Änderung A1:2014	Sicherheit von Spielzeug – Teil 2: Entflammbarkeit
SN EN 71-3:2013 mit Änderung A1:2014	Sicherheit von Spielzeug – Teil 3: Migration bestimmter Elemente
SN EN 71-4: 2013	Sicherheit von Spielzeug – Teil 4: Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche
SN EN 71-5:2016	Sicherheit von Spielzeug – Teil 5: Chemisches Spielzeug (Sets), ausgenommen Experimentierkästen
SN EN 71-7:2014	Sicherheit von Spielzeug – Teil 7: Fingermalfarben – Anforderungen und Prüfverfahren
SN EN 71-8:2011	Sicherheit von Spielzeug – Teil 8: Schaukeln, Rutschen und ähnliches Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch (Innen- und Aussenbereich)
SN EN 71-12:2013	Sicherheit von Spielzeug – Teil 12: Nitrosamine und nitrosierbare Stoffe
SN EN 71-13:2014	Sicherheit von Spielzeug – Teil 13: Brettspiele für den Geruchssinn, Kosmetikkoffer und Spiele für den Geschmacksinn
SN EN 71-14:2015	Sicherheit von Spielzeug – Teil 14: Trampoline für den häuslichen Gebrauch
SN EN 62115:2005 mit Änderung A2:2011 und Berichtigung AC:2011 mit Änderung A11:2012 und Berichtigung AC:2013 mit Änderung A12:2015	Elektrische Spielzeuge – Sicherheit

¹² Die aufgeführten Normen können eingesehen und bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; www.snv.ch.